

G

GEWALKULTUR

ALS DESIGNKULTUR

PHILIPP RUCH

**RACHEDESIGN: VOM ÄUSSEREN FREMDZWANG ZUM
INNEREN GEFÜHL**

Aus der Wissenschaftsgeschichte ist das Phänomen bekannt, dass derselbe Gegenstand in zwei völlig unterschiedliche Theorien eingefasst und widerspruchsfrei wahrgenommen werden kann. Kuhn charakterisiert den Moment, in dem ein Physiker zum ersten Mal ›Gas‹ zu sehen lernt, als »Gestaltwandel«: ein Kipppunkt, an dem eine alte Wahrnehmung in die neue umschlägt.¹ Im Geiste KUHNS trägt dieser Beitrag einige Entdeckungen zusammen, die geeignet sind, die Auffassung dessen, was gemeinhin »Rache« und »Ehre« genannt wird, umzustürzen. Nicht nur für die Welt der Naturphänomene gilt, »nicht nur das Gas selbst zu sehen, sondern auch, was das Gas war«.² Dieses Sehen-Lernen lässt sich auf die Welt des Politischen übertragen.

Was *sehen* die Geisteswissenschaften in der Regel, wenn sie die ›Ehre‹ untersuchen? Der soziologische Begriff für das, was *auffällt*, heißt »Affektivität«. Der Kurzschluss von ›Ehre‹ auf ›Affekt‹ erfolgt mit einer bemerkenswerten Selbstverständlichkeit. Die Affekte meinen aber nicht die Bandbreite menschlicher Gefühle wie Angst, Trauer oder Zuneigung mit, sondern *unisono* einen eher untypischen Teilaspekt: den der Gewaltbereitschaft.³

¹ Vgl. Kuhn, Thomas S., *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1973, S. 120, S. 152 u. S. 159.

² Vgl. ebd., S. 82.

³ Vgl. Krause, Jens-Uwe, *Kriminalgeschichte der Antike*, Beck, München, 2004, S. 87 u. S. 204; Dinges, Martin, *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1994, S. 170 ff.; Roodenburg, Herman, »Ehre in einer

6 Tief gekränkt in ihrer Ehre schwören sich da die Kontrahenten ›Blutrache‹, ›Fehde‹ oder ›Todfeindschaft‹. Griechische Stammesgesellschaften operierten wie die Mafia⁴ und zehrten ihre Ressourcen in schnell eskalierenden Konflikten auf. Der Rachedurst gilt manch einem Historiker gar als emotionale Sprungfeder, welche Bürgerkriege in Gang hält.⁵ Über die »Vorstellung einer aus Ehren- und Vergeltungsideologie resultierenden Gewaltautomatik«⁶ herrscht ein breiter *Common Sense*.

Mitunter gerät die ›Stammesehre‹ zum Widerpart der Staatsmacht, wobei jeder Terraingewinn der Ehre einem Rückfall in Thomas Hobbes' Naturzustand gleichkommt.⁷ In der Neuzeit, einem Zeitalter der »feudale[n] Anarchie«,⁸ lässt der Adel »lediglich Zwiebracht und Gewalttätigkeit assoziieren.«⁹ Dort können Theaterstücke zu Kriegen ausarten¹⁰ und die Eliten in irrationalen Duellen ver-

pluralistischen Gesellschaft. Die Republik der Vereinigten Niederlande«, in: *Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Hg. Backmann/Künast/Ullmann, Akademie, Berlin, 1998, S. 375.

4 Vgl. Borg, Barbara E., »Gefährliche Bilder? Gewalt und Leidenschaft in der archaischen und klassischen Kunst«, in: *Gewalt und Ästhetik. Zur Gewalt und ihrer Darstellung in der griechischen Klassik*, Hg. Seidensticker, Bernd; Vöhler, Martin, de Gruyter, Berlin und New York, 2006, S. 231 ff.

5 Vgl. Stahl, Michael, *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen. Untersuchungen zur Überlieferung, zur Sozialstruktur und zur Entstehung des Staates*, Steiner, Stuttgart, 1987, S. 89 u. S. 93.

6 Vgl. Turner, Bertram; Schlee, Günther, »Einleitung. Wirkungskontexte des Vergeltungsprinzips in der Konfliktregulierung«, in: *Vergeltung. Eine interdisziplinäre Betrachtung der Rechtfertigung und Regulation von Gewalt*, Hg. Turner, Bertram; Schlee, Günther, Campus, Frankfurt am Main und New York, 2008, S. 17.

7 Vgl. Stein-Hölkeskamp, Elke, *Adelskultur und Polisgesellschaft. Studien zum griechischen Adel in archaischer und klassischer Zeit*, Steiner, Stuttgart, 1989, S. 40; Brüggelbrock, Christel, *Die Ehre in den Zeiten der Demokratie. Das Verhältnis von athenischer Polis und Ehre in klassischer Zeit*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2006, S. 24 ff., S. 234, S. 269 u. S. 308; Herman, Gabriel, »Honour, Revenge and the State in Fourth-Century Athens«, in: *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform?*, Hg. Eder, Walter, Steiner, Stuttgart, 1995, S. 51; Fatheuer, Thomas, *Ehre und Gerechtigkeit. Studien zur gesellschaftlichen Ordnung im frühen Griechenland*, Westfäl. Dampfboot, Münster, 1988, S. 20; Hölkeskamp, Karl-Joachim, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Steiner, Stuttgart, 1999, S. 223 f.; Powis, Jonathan, *Der Adel*, Schöningh, Paderborn/München/Wien, 1986, S. 71.

8 Vgl. Powis, J., a.a.O., S. 56.

9 Ebd., S. 70.

10 Vgl. Brückner, Wolfgang, *Bildnis und Brauch. Studien zur Bildfunktion der Effigies*, Schmidt, Berlin, 1966, S. 205.

bluten.¹¹ Selbst Julien Benda schreibt noch: »In der Tat ist ja nicht mehr zu zählen, wie oft in den letzten hundert Jahren beinahe ein Krieg die Welt in Brand gesetzt hätte, bloß weil sich ein Volk in seiner Ehre gekränkt sah.«¹² Als das algerische Staatsoberhaupt 1827 einen französischen Diplomaten mit dem Fächer verletzt, annektiert Frankreich gleich das ganze Land: »Dass ein Land wegen eines Fächers annektiert werden darf, erscheint heute unverständlich«.¹³

Ähnliche Prämissen verstecken sich bis heute in den verlässlich auslösbaren medialen Erregungswellen über Verbrechen aus Ehre (den sog. ›Ehrenmorden‹),¹⁴ genauso wie in Untersuchungen über Jugendgewalt: »Eine ausgeprägte ›Ehempfindlichkeit‹ legitimiert die Aggressionsbereitschaft bei beiden: Aussiedlerjungs und Macho-Türken«.¹⁵ Die Ehre steht für all das, was zu erhöhter Affektivität (womit weniger Gefühl, als vielmehr Gewalt gemeint ist) reizt. ›Ehre‹ geht mit ›Gewalt‹ eine Kollokation ein. Damit meint die Linguistik die Bindungsstärke zwischen ›benachbarten‹ Wörtern, die wie ›Hase‹ und ›Möhre‹ häufig gemeinsam auftreten. Bindungsstärken mögen intuitiv einleuchten. Aber streng durchdacht sind sie zumeist widersinnig. Sinnvoll wäre, dass der ›Hase‹ (wie das intuitiv an ihm klebende Gemüse) stärker an Begriffe wie ›Natur‹ angebunden wäre. Die Gewalt der Ehre wird in diesem Sinne zumeist kollokativ vorausgesetzt, aber kaum je sauber nachgewiesen.¹⁶

¹¹ Vgl. Appiah, Kwame Anthony, *Eine Frage der Ehre. Oder wie es zu moralischen Revolutionen kommt*, Beck, München, 2011, S. 47.

¹² Benda, Julien, *Der Verrat der Intellektuellen*, Fischer, Frankfurt am Main, 1983, S. 95 f.

¹³ Vöneky, Silja, »Reaktionsformen auf abweichendes Verhalten aus der Sicht des Völkerrechts«, in: *Vergeltung. Eine interdisziplinäre Betrachtung der Rechtfertigung und Regulation von Gewalt*, Hg. Turner, Bertram; Schlee, Günther, Campus, Frankfurt am Main und New York, 2008, S. 151.

¹⁴ Appiah, K., a.a.O., S. 159, S. 169; Erbil, Bahar, *Toleranz für Ehrenmörder? Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs*, Logos, Berlin, 2008, S. 125 f., S. 131 ff., S. 160 ff. u. S. 171 ff.; Heine, Peter, »Der Ehre-Schande-Komplex aus islamwissenschaftlicher Sicht«, in: *›Ehre‹ – Veraltetes Konzept oder Schlüsselbegriff der multikulturellen Gesellschaft*, Hg. Zentrum für Türkeistudien, Önel, Köln, 1995, S. 37 ff.

¹⁵ Findeisen, Hans-Volkmar; Kersten, Joachim, *Der Kick und die Ehre. Vom Sinn jugendlicher Gewalt*, Kunstmann, München, 1999, S. 85.

¹⁶ Vgl. Demel, Walter, *Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Beck, München, 2005, S. 63; Brüggelbrock, C., a.a.O., S. 24.

6

Ausgerechnet der Affekt- und Gewaltumgang vormoderner Gesellschaften soll rückständig sein, während für Neuzeit und Moderne die Leistung einer gesteigerten ›Affektkontrolle‹ postuliert wird.¹⁷ DINGES trifft den Kern dieses Denkens: Menschen vormoderner Gesellschaften diskreditierten sich durch ihre ungezügelter Affektivität, die »weniger frustrationstolerant, gefühlssteuerter, gewalttätiger, impulsiver war als das dann folgende 20. Jahrhundert, das anscheinend trotz Auschwitz und Kambodscha, Stalin usw. auf weichen Teppichböden gleitet«.¹⁸

Sei es, weil Gefühle im vergangenen Jahrhundert nicht als Gegenstand stabiler wissenschaftlicher Methodologien, sondern als Ausgeburt des ›Irrationalen‹ galten, sei es, weil die Gewaltbilanzen so vorderhand rationaler Gestalten wie Adolf Eichmann die Blutrünstigkeit jedes archaischen Stammeskriegers weit übertrafen. Die Ineinssetzung von archaischer Ehre mit atavistischer Gewaltbereitschaft erscheint einigermaßen widersprüchlich. Bei näherer Betrachtung scheint das epistemologische Grundproblem aber weniger aus den unpräzisen Oberbegriffen ›Affekte‹ oder ›Gewalt‹ zu bestehen, als im Gewaltdesign *eines* Gefühls: der Rache.

Zunächst könnte eingewendet werden, dass eine Blutspur, die die Rache hinterlässt, von antiken Chronisten selbst bezeugt wird: »Die Tropfen des Blutes, / die einmal zur Erde geflossen, sie fordern / wiederum Blut«,¹⁹ besingt der Chor bei Aischylos den soliden Gewaltaustausch. Sein Kollege Euripides schmiedet schon ganz auf der Linie des modernen Geschmacks am Mythos einer vorzivilisatorischen Rache. Doch Theaterautoren sind für das gesellschaftliche Gewaltdesign der Antike keine sonderlich verlässliche Quelle: »Wären Imaginäres und Ethos kongruent gewesen, dann hätte die hellenische Kultur nicht lange überlebt«.²⁰

¹⁷ Vgl. Dinges, M., a.a.O., S. 28, S. 49, S. 139 u. S. 209; Bellabarba, Marco, »Honor Discipline and the State«, in: *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Hg. Schilling, Heinz, Klostermann, Frankfurt am Main, 1999, S. 245; Sterchi, Bernhard, *Über den Umgang mit Lob und Tadel. Normative Adelsliteratur und politische Kommunikation im burgundischen Hofadel. 1430–1506*, Brepols, Turnhout, 2005, S. 243.

¹⁸ Vgl. Dinges, M., a.a.O., S. 58.

¹⁹ Aischylos: *Werke in einem Band*, Hg. Ebener, Dietrich, Aufbau-Verlag, Berlin und Weimar, 1987, S. 224, [Choephoren V. 400–404].

Auch die Ereignisse vor Troja scheinen zunächst eine gewisse Vertierung auszulösen. Was will Achilles mit Hektor machen? »Roh für dein Tun dein Fleisch zu schneiden und runterzuschlingen«. ²¹ Bereits bei der Lektüre derartiger Ankündigungen unterläuft modernen Interpreten der Fehler, ²² eine Racheandrohung für die Handlung selbst zu nehmen. Bei vielen der Belegstellen, die eigentlich eine erhöhte Gewaltbereitschaft indizieren sollten, handelt es sich um reine Racherhetorik, nicht um Taten. ²³ Bekanntlich verspeist Achilles Hektor keineswegs ungekocht, sondern schleift ihn nach seinem Ableben in einem Dauerakt symbolischer Gewalt tagelang herum, um ihn jeder ehrenvollen Bestattung zu entziehen und den Gegner zu demütigen. ²⁴

Rache mag nach moderner Vorstellung bluttriefend, irrational und gesetzlos sein. Aber gerade die ›Gesetzeslosigkeit‹ wird mit dem Gewaltdesign einer rechtlich legalen Rache bekämpft. Rache markiert nicht wie im heutigen Verständnis die Bereiche irrationaler Affekte oder widerrechtlicher Gewalttaten, sondern ist selbst ein Rechtsbegriff für legal geübte (*Straf-*)Gewalt. Wie ›Krieg‹ im antiken Denken ein rechtsförmiger und anerkannter *Modus Operandi* ist, in dem Staaten miteinander in Beziehung treten – eine kultivierte Form der Gewaltanwendung, mittels dem Recht durchgesetzt werden soll ²⁵ – beschreibt auch Rache eine verrechtlichte Form des In-Beziehung-Tretens von Personen oder Staaten. Was BRUNNER mit der Konzeption des ›Fehderechts‹ gelungen ist, hat die Forschung für die antike Rache bislang kaum und zu wenig beachtet: dass ein antikes *Racherecht* existierte.

Den Eindruck, dass der Blutsee der Rache *aus den Affekten* herkommt, verscheucht Elektra selbst mit den Worten: »die Mör-

²⁰ Flaig, Egon, »Gewalt als präsenste und als diskursive Obsession in der griechischen Klassik«, in: *Gewalt und Ästhetik. Zur Gewalt und ihrer Darstellung in der griechischen Klassik*, Hg. Seidensticker, Bernd; Vöhler, Martin, de Gruyter, Berlin und New York, 2006, S. 51 (Anm. 55).

²¹ Homer, *Ilias*, [Übers. Scheffer, Thassilo von], Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, 1938, S. 521, [XXII. 346].

²² Vgl. Stein-Hölkeskamp, E., a.a.O., S. 30.

²³ Vgl. Turner, B. u. a., a.a.O., S. 18.

²⁴ Vgl. Homer, a.a.O., S. 523, [XXII. 395 ff.].

²⁵ Vgl. Baltrusch, Ernst, *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike*, Oldenbourg, München, 2008, S. 24.

6 der sollen, *nach dem Recht* [dikê], mit Blut bezahlen!«²⁶ Auch der Chor singt eindeutig: »Doch für einen Schlag bis aufs Blut sei die Sühne / ein Schlag bis aufs Blut; wer tat, muß leiden!‘ / *Uralt ist der Spruch, der das verlangt*«. ²⁷ Und dem weiter oben bereits erwähnten Satz fehlte die entscheidende einleitende Bemerkung: »*Es ist ja Gesetz* [nomos]: Die Tropfen des Blutes, / die einmal zur Erde geflossen, sie fordern / wiederum Blut«. ²⁸

Statt eine Welt der Gewalt, des Chaos oder der Gesetzeslosigkeit zu schaffen, steht die Rache im Denkhorizont prämoderner Gesellschaften für die Durchsetzung des Rechts. Es handelt sich nicht um einen Affekt, sondern um eine (rationalisierte) Rechtshandlung, die Rechtsansprüche durchzusetzen versucht. ²⁹ Für das mittelalterliche Fehderecht ist einzig BRUNNER zu einem Handlungsraum durchgebrochen, der »nicht Ausdruck eines ›nativistischen‹ Rache- oder Zerstörungstriebes, sondern Kampf ums Recht« ist. ³⁰

Mit schwacher Staatlichkeit oder anarchischer Gesetzeslosigkeit hat dieses Gewaltdesign nicht das Geringste zu tun. ³¹ Der Strafgedanke ist schlicht, dass Rache, um RADBRUCHS Formulierung zu gebrauchen, ein »Recht dieses Verletzten [...] nicht des Staates« ist. ³² Politiker, Trierarchen oder Richter verfügen durchaus über ein Gewaltmonopol (bestehend aus Sklaven), ³³ mit dem sie das Recht durchsetzen können. Die Natur dessen, was ihnen

²⁶ Aischylos, a.a.O., S. 216, [V. 144].

²⁷ Ebd., S. 221, [V. 312–314].

²⁸ Ebd., S. 224, [V. 400–404].

²⁹ Vgl. Gehrke, Hans-Joachim, »Die Griechen und die Rache. Ein Versuch in historischer Psychologie«, in: *Saeculum*, Bd. 38, Böhlau, Köln, 1987, S. 130; Brunner, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt, 1984, S. 30, S. 42, S. 51, S. 67, S. 83 f., S. 98 u. S. 256.

³⁰ Vgl. Ebd., S. 95.

³¹ Vgl. Schmitz, Winfried, *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland*, Akademie, Berlin, 2004, S. 370, Anm. 188.

³² Vgl. Radbruch, Gustav, *Gesamtausgabe, Bd. 11, Strafrechtsgeschichte*, Hg. Kaufmann, Arthur, C.F. Müller, Heidelberg, 2001, S. 315.

³³ Vgl. Harris, Edward, »Who enforced the Law in Classical Athens?«, in: *Symposion 2005. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Hg. Cantarella, Eva, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 2007, S. 167; Rubinstein, Lene, »Praxis. The Enforcement of Penalties in the Late Classical and Early Hellenistic Periods«, in: *Symposion 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Hg. Thür, Gerhard, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 2010, S. 194.

durchsetzungsbedürftig erscheint, wird allerdings völlig verkannt. Zuletzt soll der hier dargestellte quasiintuitive Rachebegriff mit zwei kontraintuitiven Anomalien (i.S. von »Störungen der Erwartungen«³⁴) konfrontiert werden: die antiken Gesetze ahnden nicht nur die unkontrollierte Gewalthandlung (die vermisst geglaubte Affektkontrolle), sondern auch die Handlungsunterlassung. Letzteres Phänomen stellt ein politisches Äquivalent von KUHNS ›Gasdar‹³⁵ dar. Das juridische Gewaltdesign ahndet nicht nur Rache, die über das Ziel hinausschießt (Gewaltübertretung), sondern auch den Fall des Racheverzichts (Gewaltuntertretung).

GEWALTÜBERTRETUNGEN: ZUM REDESIGN ›BLINDER RACHE‹

Wenn Homer eine vollzogene Rachehandlung präsentiert, etwa die Schleifung der Leiche Hektors vor den Toren Trojas – ein Akt, der den Toten posthum schänden soll –, sagt die Gewaltdarstellung noch nichts über das Gewaltdesign, die Grenzen zwischen rechtmäßiger und illegaler Gewalt. Apollons Empörung verweist allerdings darauf, dass Achilles die zulässigen Gewaltgrenzen übertreten hat.³⁶ Er lässt keinen Zweifel am erbarmungslosen, herdenreißenden und unmenschlichen Verhalten. Als Achilles hingegen Patroklos rächt, indem er zwölf Trojaner an seinem Grab niedermetzelt,³⁷ regt sich kein Protest über die zwölffache Hinrichtung. Kalkül, Strenge, vor allem aber die topographische Verschleppung der Trojaner zum Grab (statt sie an Ort und Stelle zu erschlagen), deuten auf die Befolgung rechtlicher Bestimmungen hin: »Entscheidend ist, daß auf die Begründung für die Gewalttätigkeit explizit verwiesen wird: durch *eidolon* oder Grabhügel des Patroklos. *Daß also nicht unzivilisierte Raserei Achills Beweggrund ist, wird so offenbar.*«³⁸

³⁴ Vgl. Kuhn, T., a.a.O., S. 12.

³⁵ Vgl. Anm. 2.

³⁶ Vgl. Homer, a.a.O., S. 560, [XXIV. 33–53].

³⁷ Vgl. ebd., XXI. 26; XXIII. 175.

³⁸ Von den Hoff, Ralf, »›Achill, das Vieh‹? Zur Problematisierung transgressiver Gewalt in klassischen Vasenbildern«, in: *Die andere Seite der Klassik. Gewalt im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr.*, Hg. Fischer, Günter; Moraw, Susanne, Steiner, Stuttgart, 2005, S. 227 f., (an Vasenbildern). Ähnlich: Eichhoff, Karl, *Über die Blutrache bei den Griechen*, Ewich, Duisburg, 1871, S. 10.

6 Auch bei Herodot finden die Fälle übermäßiger oder blinder Rache wenig Anklang in der göttlichen Überwelt. Als Phere-
time allzu exzessiv Rache übt, wuchern Maden aus ihrem Körper.
Herodots lakonischer Kommentar: »Also machen sich die Men-
schen durch übermäßige Rache bei den Göttern verhaßt.«³⁹ Die-
ser unscheinbare Satz drückt das Grundprinzip des antiken Rache-
rechts aus: wer die zulässigen Gewaltgrenzen übertritt, wird von
den Göttern verflucht und stirbt einen schnellen Tod.⁴⁰ Die Götter
verwüsten nicht die Körper aller, sondern die der *unbeherrschten*
Rächer. Problematisch ist die übermäßige Rache,⁴¹ während ange-
messene Rachegehalt kein Problem darstellt. Aber wann ist Rache
angemessen und wann ist sie übermäßig?

Gewaltkontrolle kämpft nicht im feindlichen Lager *gegen* Ra-
che, sondern wird in ihr mitgedacht. Ganz im Gegensatz zu den
Angstscenarien um blinde Rache existieren absolute (Straf-)Ge-
waltgrenzen: unantastbar sind die Umfriedung des Hauses,⁴² die
politischen Versammlungsorte,⁴³ Asyl- und Schutzräume und auch
die Angehörigen des Verbrechers.⁴⁴ Selbst die Tötung eines Täters
ist für die meisten Verbrechen undenkbar.⁴⁵

Nicht Gewaltübung *per se* ist widerrechtlich, sondern die
Überschreitung formaljuristischer Handlungsgrenzen über einen
legalisierten Gewaltkorridor hinaus.⁴⁶ Gewalt ist nicht als solche
ungesetzlich oder vorrechtlich, sondern wird vielfach, etwa zur
Prozesseinleitung erwartet, vorgeschrieben oder obligatorisch ge-

39 Herodot: *Das Geschichtswerk*, Bd. 1, Hg. Werner, Jürgen; Hofmann, Walter,
Aufbau-Verlag, Berlin und Weimar, 1967, S. 360, [IV. 205].

40 Vgl. Dihle, Albrecht, *Die goldene Regel. Eine Einführung in die Geschichte der
antiken und frühchristlichen Vulgärethik*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen,
1962, S. 22, Anm. 1; Harris, William V., *Restraining Rage. The Ideology of Anger
Control in Classical Antiquity*, Harvard Univ. Press, Cambridge und London,
2001, S. 135.

41 Vgl. Thukydides: *Der Peloponnesische Krieg*, Hg. Vretska, Helmuth; Rinner,
Werner, Reclam, Stuttgart, 2004, S. 253, [III. 82, 3].

42 Vgl. Schmitz, W., a.a.O., S. 308 ff.

43 Vgl. Hölkeskamp, K.-J., a.a.O., S. 243.

44 Vgl. Dihle, A., a.a.O., S. 16, Anm. 1.

45 Vgl. Flaig, E., a.a.O., S. 38.

46 Vgl. Brunner, O., a.a.O., S. 12, S. 16, S. 42, S. 84 u. S. 253; Mossman, Judith, *Wild
Justice. A Study of Euripides' Hecuba*, Clarendon Press, Oxford, 1995, S. 177.

macht.⁴⁷ Gewalt aber, die gegen die Vorschriften des Racherechts verstößt, kann keine rechtmäßige Rache sein.⁴⁸ Dazu muss die Rache Gewalt »die zwingenden Formen des Rechtswegs einhalten«.⁴⁹

Langsam kristallisieren sich die Konturen dieses Gewaltdesigns heraus: solange Gewalt innerhalb der rechtlich vorgesehenen Grenzen geübt wird, ›wahrt‹ der Angreifer seine Ehre.⁵⁰ Nach altem Rechtsdenken stellt Rache also nicht die Ehre des Geschädigten wieder her, *sondern trotz der von ihm ausgehenden Gewalt wahrt der Geschädigte seine Ehre* und bleibt vom ehrlosen Verbrecher unterschieden.⁵¹ Verlässt die Gewalt den Boden der rechtlichen Begründbarkeit, muss der Rächer mit Missbrauchsklagen und Sanktionen rechnen, bis hin zum Verlust seiner Ehre.

Alle Gewalthandlungen, die Rache sein wollen, müssen als solche vorab gekennzeichnet sein. Will der Angehörige eines Getöteten Rache üben, muss er das dem Mörder in der Volksversammlung ankündigen.⁵² Sonst könnte jedes Verbrechen als Rache ausgegeben werden.

Schon in Odysseus' Heimat verhält man sich bekanntlich nicht wie bei den gesetzlosen Kyklopen.⁵³ Jede Rachehandlung muss im ›Parlament‹ angekündigt werden, wahrscheinlich um dem

⁴⁷ Vgl. Wolff, Hans Julius, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Böhlau, Weimar, 1961, S. 24; Thür, Gerhard, »Elemente der Vergleichbarkeit von Gesetzgebung. Bemerkungen zur Großen Gesetzesinschrift von Gortyn«, in: *Gesetzgebung in antiken Gesellschaften. Israel, Griechenland, Rom*, Hg. Burckhardt/Seybold/Ungern-Sternberg, de Gruyter, Berlin und New York, 2007, S. 79.

⁴⁸ Vgl. Thukydides, a.a.O., S. 255, [III. 82, 8].

⁴⁹ Vgl. Thomas, Yan, »Sich rächen auf dem Forum. Familiäre Solidarität und Kriminalprozeß in Rom«, in: *Historische Anthropologie 5*, Böhlau, Köln/Weimar/Wien, 1997, S. 166.

⁵⁰ Vgl. Gehrke, H.-J., a.a.O., S. 133 f.; Burkert, Walter, »Vergeltung« zwischen Ethologie und Ethik. *Reflexe und Reflexionen in Texten und Mythologien des Altertums*, Siemens-Stiftung, München, 1994, S. 17; Brunner, O., a.a.O., S. 74.

⁵¹ Vgl. Brunner, O., a.a.O., S. 39 u. 76.

⁵² Vgl. Koerner, Reinhard, *Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Hg. Hallof, Klaus, Böhlau, Köln/Weimar/Wien, 1993, S. 29 u. S. 38, Anm. 47; Schmitz, Winfried, »Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen im archaischen und klassischen Griechenland«, in: *Recht und Religion. Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen in den antiken Welten*, Hg. Barta/Rollinger/Lang, Harrassowitz, Wiesbaden, 2008, S. 156.

⁵³ Vgl. Homer, *Odyssee*, [Übers. Scheffer, Thassilo von], Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, 1938, S. 140, [IX. 112].

6 Täter eine Einspruchsfrist zu setzen. Odysseus unterlässt es, den 108-fachen Mord an Penelopes Freiern als Rache auszugeben. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Opfer nicht genau wussten, welche Gewaltspielräume das Racherecht für ihre eigenen Delikte vorsah: im Angesicht von Odysseus' Wut bieten sie ihm zwanzig Rinder, Erz und Gold an, mehr nicht.⁵⁴ Odysseus schlägt das Kompensationsangebot aus und verlässt mit dem Massenmord in besonders schweren Fällen – die Opfer sind Adelsöhne – den Boden des Rechts. Umgekehrt verhält es sich mit dem Vater eines Ermordeten, Eupheithes, der das Volk in der Versammlung öffentlich aufruft, gegen Odysseus zu ziehen. Dieses wenig willkürliche Verhalten scheint auf die Legalisierung von Rachehandlungen hinauszulaufen.⁵⁵ Aber nicht nur die Gewaltübertretung, auch ihr Gegenbild, die Gewaltuntertretung war regelungsbedürftig.

GEWALTUNERTRETUNG:

ZUM REDESIGN ›ARCHAISCHER GEWALTBEREITSCHAFT‹

Das antike Recht ahndet nicht nur fehlende Affekt- und Gewaltkontrollen und damit ein *Zuviel* an Gewalt oder Emotionen, sondern auch ein *Zuwenig*. Die archaische ›Blutrache‹, deren Entstehung im Folgenden zuletzt skizziert werden soll, war offenbar derart schwer vermittelbar, dass Gesetze erlassen wurden, um jede Barmherzigkeit der Racheberechtigten zu bestrafen: die Erfüllung der Racherechte wird über Ehrverluste abgesichert. Unterbleibt die Rache, werde die Ehre gemindert.⁵⁶ Ausgerechnet Antinoos' Vater meint, man werde ehrlos, wenn man nicht rächt.⁵⁷ Racheunwillige können wegen Gottlosigkeit bzw. Götterfrevel (*asebeia*) angeklagt und hingerichtet werden. Orestes benennt die Rechtsfolgen für den Mann, der nicht rächt: »Auch dürfe solch ein Armer nicht vom Mischkrug trinken, / sei von dem Brauch des Spendengusses ausgeschlossen; / von den Altären treibe ihn des Vaters Groll, / den er nur spürt, nicht sieht; ihm dürfe niemand Obdach / und Hilfe anbieten;

⁵⁴ Vgl. ebd. XXII. 46 ff.

⁵⁵ Vgl. Fatheuer, T.: a.a.O., S. 46.

⁵⁶ Vgl. Dihle, A., a.a.O., S. 33, [siehe Zitat von Demokrit].

⁵⁷ Vgl. Homer, *Odyssee*, a.a.O., S. 418, [XXIV. 433].

völlig rechtlos [atimon], ohne Freunde, / so müsse schließlich er ganz jämmerlich verschmachten. / So lauten die Orakel, ihnen muß ich trauen.«⁵⁸ *Racheverweigerer* werden also exkommuniziert, Gastrechte aberkannt und entehrt. Sie sind sogar todeswürdig. Platon schlägt vor, die Blutschuld des Täters auf den Verwandten auszuweiten, der seiner Rachepflicht nicht nachkommt.⁵⁹ Auch der Verlust der Erbrechte ist bei Racheunwilligkeit bezeugt.⁶⁰ Die Erfüllung der Rachepflicht wird über Rechtsfolgen (Derogationen, Ehrverlust) und »Schicksalsfolgen«⁶¹ (Drohungen, Verfluchungen) erzwungen.

Aber warum sollten rückständige Menschen, die doch nur darauf warten, ihr Recht auf Gewalt auszuüben, zur Rache gezwungen werden müssen? Die Existenz derartiger Rechtsfolgen ist mit dem traditionellen Bild notorisch überhitzter Stammeskrieger kaum vereinbar. Eher kontraintuitiv belegen die drastischen Sanktionen, dass der ›Rachedurst‹ erst mühevoll diktiert werden musste, da eine nativistische Gewaltbereitschaft offenbar fehlte. An dieser Stelle schlägt das Verständnis vom Rächendürfen in einen *Rachezwang* um. Der Zwang zu Gewalt drückt sich in den Quellen als *heilige Pflicht zur Rache* aus.⁶²

In der *Orestie* hat Aischylos der stringent erfüllten Rachepflicht ein Denkmal gesetzt. Orestes bringt auf den Punkt, welche Gefühle *juristisch* von ihm erwartet werden: falls er nicht »wild wie / ein Stier« wird, müsse er selbst »mit vielem bittrem Leide« rechnen, u. a. mit Schwäche, Plagen und Pest.⁶³ Die Schicksalsfolgen sind unsagbar, denn »für eine Weigerung [der Rache, Anm. P.R.] – ich nenne nicht die Strafe«.⁶⁴ Orestes befolgt als religiöser Fundamentalist das Sakralrecht – nicht seinen ›Rachedurst‹ – bis

⁵⁸ Aischylos, a.a.O., S. 220 f., [V. 291–297].

⁵⁹ Vgl. Platon, *Nomoi. Gesetze*, Insel taschenbuch, Frankfurt am Main, 1991, S. 719, [866b] u. S. 733, [871b].

⁶⁰ Vgl. Thomas, Y., a.a.O., S. 162; Kohler, Josef, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz*, Stahel'sche Univers.-Buch- u. Kunsthandlung, Würzburg, 1883, S. 157 u. S. 160.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 64.

⁶² Vgl. Eichhoff, K., a.a.O., S. 5; von Hentig, Hans, *Die Strafe. Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge*, [Bd. 1], Springer, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1954, S. 110 ff.

⁶³ Vgl. Aischylos, a.a.O., S. 220, [V. 273–284].

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 246, [V. 1032 f.].

6 zum Äußersten. Im Namen des delphischen Orakels⁶⁵ tötet er seine Mutter »mit vollem Recht«,⁶⁶ um seinen Vater zu rächen.⁶⁷ Im erhellendsten Moment, als Orestes fragt, ob er seine Mutter schonen könnte, gibt Pylades nicht etwa zur Antwort, dass er seinen Leidenschaften nachgehen kann, sondern: »Wo bleiben künftig dann die delphischen Orakel / Apollons? Wo die Eidestreue? Mache dir / die ganze Welt zum Feinde, doch die Götter nicht!«⁶⁸ Deutlicher lässt sich nicht sagen, dass der Muttermord eine Religions- und keine Herzensangelegenheit ist.

Dazu muss man wissen, dass das Sakralrecht in der frühgriechischen Antike die »Keimzelle« des Strafrechts ist.⁶⁹ Während in homerischer Zeit grundsätzlich jedes Verbrechen finanziell ersetzbar war und Rache abgekauft werden konnte, beginnen die delphischen Priester, den Handel mit Rache zu verbieten.⁷⁰ Die delphischen Gesetze (›Orakelsprüche‹), unverkennbar im Dienste eines religiösen Fanatismus, nötigen die Bevölkerung zu Unversöhnlichkeit, Gewaltbereitschaft und ›Blutrache‹. Den Geist dieses *neuen* ›Blutrechts‹, der die Humanität des homerischen Rechts zurücknimmt, tragen Gesetzgeber wie Drakon von Delphi in die einzelnen griechischen Stadtstaaten.⁷¹ Statt die Blutrache lehrgerecht im griechischen Staatsbildungsprozess ›zurückzudrängen‹,⁷² drängt die verschärfte Gesetzgebung während der Polisbildung den Menschen Blutrache erst auf.

65 Vgl. ebd., S. 211, 241 u. 246, [V. 8 f., V. 900 u. V. 1029 f.].

66 Vgl. ebd. S. 243 f. u. 246, [V 935 ff., V 988 f. u. V. 1027].

67 Vgl. Dietrich, Christine, »Asylgesetzgebung in antiken Gesellschaften«, in: *Gesetzgebung in antiken Gesellschaften. Israel, Griechenland, Rom*, Hg. Burckhardt/Seybold/Ungern-Sternberg, de Gruyter, Berlin und New York, 2007, S. 203.

68 Aischylos, a.a.O., S. 241, [V. 900–902].

69 Vgl. Barta, Heinz, ›*Graeca non leguntur?* Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Bd. 2, Archaische Grundlagen, Teil 2, Harrassowitz, Wiesbaden, 2011, S. 63.

70 Vgl. Ruschenbusch, Eberhard, *Solon. Das Gesetzeswerk. Fragmente*, Hg. Klaus Bringmann, Steiner, Stuttgart, 2010, S. 45; Barta, Heinz, ›*Graeca non leguntur?* Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Bd. 1, Harrassowitz, Wiesbaden, 2010, S. 223 ff., S. 273 f., S. 328, S. 339 u. S. 539.

71 Vgl. ebd., S. 225; Barta, Heinz, ›*Graeca non leguntur?* Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Bd. 2, Archaische Grundlagen, Teil 1, Harrassowitz, Wiesbaden 2011, S. 457.

72 Vgl. ebd., S. 123 ff., S. 479 u. S. 488 f.

Keiner hat das so emphatisch erkannt wie MASCHKE, der mit 6erkennbar eigener Zielsetzung die finanziellen Vergleiche aus homerischer Zeit als Ausfluss einer »irreligiösen und pietätlosen« Institution bezeichnet und gegen die neuen »Großtaten« Delphis hält: »Es war eine von den Großtaten des delphischen Apollon, dass er das *Verbot des Wergeldes* beim Morde als religiöse Forderung aufstellte und durchsetzte und zwar in der damaligen Zeit entsprechenden Form als Zwang zur Blutrache. [...] Der Zwang zur Blutrache – ein scheinbarer Rückschritt!«⁷³ Zieht man MASCHKES Wertschätzung für den delphischen Extremismus ab, bleibt seine Entdeckung eines Zwangs zur Blutrache zurück, der so gar nicht dem Bild archaischer Gewaltbereitschaft entspricht. Vielmehr erpresst bereits im 7. Jahrhundert v. Chr., ganz gegen die Prämissen des Zivilisationsprozesses, der Staat seine Bürger zu Gewalt. Weit davon entfernt, einen atavistischen Urzustand zu spiegeln, ist die ›Blutrache‹ im antiken Griechenland das Ergebnis eines instrumentell hergestellten Fremdzwangs. Ausgerechnet dieser *rechtsbedingte Fremdzwang* wird Jahrtausende später als vorzivilisatorischer ›Rachetrieb‹ – als menschlicher *Urinstinkt* – missverstanden.

⁷³ Vgl. Maschke, Richard, *Die Willenslehre im griechischen Recht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpolationen in den griechischen Rechtsquellen*, Georg Stilke, Berlin, 1926, S. 40.